

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming



Vorlagennummer: 4-1219/12-I

Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming beschloss auf seiner Sitzung am Montag, dem 18.06.2012 im öffentlichen Teil:

die Taxenordnung des Landkreises Teltow-Fläming.

Luckenwalde, 22. Juni 2012

Christoph Schulze
Vorsitzender des Kreistages

Taxenordnung

Auf der Grundlage des § 47 Abs. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert am 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272) sowie § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11. Mai 1993 (GVBl. II/93, Nr. 32, S. 218), zuletzt geändert am 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, Nr. 94) hat der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming am 18. Juni 2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Taxenordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, deren Betriebssitz im Pflichtfahrgebiet liegt.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
- (3) Die Rechte und Pflichten nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG), den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der für den Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2

Dienstbetrieb

Die Taxiunternehmer sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG zum Bereithalten ihrer Taxen an mindestens 15 Tagen eines Kalendermonats für die Dauer einer Schicht von mindestens 8 Stunden verpflichtet. Kann der Festlegung nach Satz 1 nicht Folge geleistet werden, ist dies der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen und eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes zu beantragen. Im Übrigen bleiben die Regelungen des § 2 Abs. 5 PBefG unberührt.

§ 3

Aufstellen eines Dienstplanes

- (1) Die Bereithaltung und der Einsatz von Taxen nach § 2 können durch einen von den Unternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist im Interesse einer bedarfsgerechten Verkehrsbedienung aufzustellen und soll eine zeitliche Festlegung der Betriebspflicht enthalten.
- (2) Die Genehmigungsbehörde kann in Ausnahmefällen verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird oder ihn selbst aufstellen.
- (3) Der Dienstplan ist von den Taxiunternehmern und deren Fahrpersonal einzuhalten.

§ 4

Bereithalten von Taxen

- (1) Taxen sind nur auf den mit Verkehrszeichen 229 der Straßenverkehrsordnung (StVO) gekennzeichneten Taxenstandplätzen in der Betriebssitzgemeinde und deren zugeordneten Ortsteilen bereitzuhalten. § 47 Abs. 1 Satz 2 PBefG bleibt unberührt. Ein Bereithalten von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände kann im Sonderfall genehmigt werden.

- (2) Verfügt die Betriebssitzgemeinde über keinen nach den Vorschriften der StVO gekennzeichneten Taxenstandplatz erfolgt das Bereithalten der Taxe an dem Betriebssitz, der in der Genehmigungsurkunde eingetragenen ist.

§ 5

Ordnung auf den Taxenstandplätzen

- (1) An Taxenstandplätzen dürfen auf den dort ausgewiesenen Stellplätzen nur dienstbereite und mit Fahrern besetzte Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch unverzügliches Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast es wünscht, von einer anderen als der an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe - sofern die örtlichen Verkehrsverhältnisse es zulassen - sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden. Dies gilt auch, wenn Fahraufträge über Taxenfunk oder Mobiltelefon erteilt werden.
- (3) An und auf Taxenstandplätzen ist ruhestörender Lärm, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr, zu vermeiden.
- (4) Der Straßenreinigung oder dem Straßenwinterdienst muss jederzeit die Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf den Taxenstandplätzen nachzukommen.

§ 6

Fahr- und Funkbetrieb

- (1) Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes Folge zu leisten, soweit Beförderungspflicht, -zweck und das Vertrauen in eine ordnungsgemäße und sichere Fahrgastbeförderung dem nicht entgegenstehen. Dem Fahrgast ist insbesondere die Platzwahl zu ermöglichen. Auf Verlangen des Fahrgastes sind Fenster zu öffnen oder zu schließen. Weiterhin hat sich der Fahrzeugführer rücksichtsvoll und besonnen gegenüber anderen Personen zu verhalten.
- (2) Im Pflichtfahrgebiet können Beförderungsaufträge angenommen werden, wenn
- a) sich eine Taxe nach einem erledigten Fahrauftrag auf der Rückfahrt zum Bereitstellungsort befindet und durch einen am Fahrbahnrand wartenden Fahrgast abgewunken wird oder
 - b) beim Ankommen am Zielort eines Fahrauftrages der Taxifahrer von einem weiteren Fahrgast auf eine Beförderung angesprochen wird und
 - c) die Beförderung in unmittelbarem Zusammenhang mit der Abfertigung des angekommenen Fahrgastes erfolgt.
- (3) Ein unzulässiges Bereithalten stellt dar, wenn
- a) der Fahrzeugführer selbst ausdrückliche Beförderungsangebote macht,
 - b) der Aussteigevorgang unnötig verlängert oder
 - c) mit erkennbar einsatzbereiter Taxe im Schritttempo gefahren, gehalten oder geparkt wird.

Außerhalb des Pflichtfahrgebietes sind Fahrten mit beleuchtetem Taxischild und die Aufnahme abwinkender Fahrgäste nicht gestattet.

- (4) Bei telefonischer Auftragsannahme ist dem Besteller die Ordnungsnummer der Taxe zu nennen.
- (5) Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Geschäfte während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet.
- (6) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von in Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt. Gleiches gilt für die unentgeltliche Mitnahme von anderen Personen. Ausnahme hierzu stellt die Mitnahme von Personen zum Zwecke der Einarbeitung und Weiterbildung dar.
- (7) Das Ansprechen oder Anlocken von Personen durch den Fahrzeugführer, mit dem Ziel einen Fahrauftrag zu erhalten, ist verboten.
- (8) Ein Fahrauftrag, der ausdrücklich für eine Taxe erteilt wurde, darf nicht mit Mietwagen ausgeführt werden.
- (9) Mit Funkgeräten oder Mobiltelefonen ausgerüstete Taxen dürfen während und nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale bzw. infolge eines eingehenden Anrufes direkt zum nächsten Abfahrtsort beordert werden.
- (10) Während der Ausführung von Fahraufträgen sollen Funksprechanlage bzw. Mobiltelefon so bedient werden, dass der Fahrgast so wenig wie möglich belästigt wird.

§ 7

Mitzuführende Vorschriften und Unterlagen

- (1) In jeder Taxe ist gemäß § 17 Abs. 4 PBefG ein Auszug aus der Genehmigungsurkunde für den Verkehr mit Taxen für das zu führende Fahrzeug mitzuführen und zuständigen Personen, insbesondere Bedienstete der Genehmigungsbehörde, auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
- (2) Weiterhin ist in jeder Taxe mitzuführen
 - a) eine Kopie dieser Verordnung und der Taxentarifordnung des Pflichtfahrgebietes in der jeweils geltenden Fassung sowie
 - b) Straßenkarten des Pflichtfahrgebietes. Diese Unterlagen dürfen nicht älter als drei Jahre sein.
- (3) Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht in die Verordnungen nach Abs. 2 a) zu gewähren. Taxen mit einem Navigationssystem sind von der Mitführungspflicht nach Abs. 2 b) nicht ausgenommen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:
 - a) § 2 seine Taxe nicht im genannten Umfang bereithält oder dies der Genehmigungsbehörde nicht unverzüglich anzeigt und eine Betriebspflichtentbindung beantragt,

- b) § 3 Abs. 3 den Dienstplan nicht einhält,
 - c) § 4 seine Taxe an anderen Stellen ohne Genehmigung bereithält,
 - d) § 5 Abs. 1 die Taxe nicht einsatzbereit hält,
 - e) § 5 Abs. 2 dem Fahrgast nicht die freie Wahl der Taxe ermöglicht oder einer anderen Taxe nicht sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt gibt,
 - f) § 5 Abs. 3 ruhestörenden Lärm veranlasst,
 - g) § 5 Abs. 4 der Straßenreinigung oder den Straßenwinterdienst seiner Obliegenheiten behindert,
 - h) § 6 Abs. 1 den Wünschen des Fahrgastes nicht Folge leistet,
 - i) § 6 Abs. 2 Fahraufträge annimmt,
 - j) § 6 Abs. 3 seine Taxe bereithält, mit beleuchtetem Taxischild fährt, winkende Fahrgäste aufnimmt,
 - k) § 6 Abs. 5 ohne Zustimmung des Fahrgastes mehrere Beförderungsaufträge zur selben Zeit durchführt oder während der Fahrgastbeförderung andere Geschäfte erledigt,
 - l) § 6 Abs. 6 in Obhut des Fahrzeugführers befindliche Tiere oder unentgeltlich andere Personen befördert,
 - m) § 6 Abs. 7 Fahrgäste anspricht oder anlockt, um einen Fahrauftrag zu erhalten,
 - n) § 6 Abs. 8 einen Fahrauftrag mittels Mietwagen ausführt oder
 - o) § 7 Abs. 1 keinen Auszug aus der Genehmigungsurkunde mitführt.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen diese Taxenordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden, soweit diese nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafen bedroht sind. Eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann zu Zwangsmaßnahmen gemäß § 27 PBefG oder zum Widerruf der Genehmigung nach § 25 Abs. 1 PBefG führen.

§ 9 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Taxenordnung vom 01. April 2009 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nr. 6 vom 23.02.2009) außer Kraft.